

140

7. Dez. 1956

Für das Nachschlagewerk: ja
Für die Sammlung: nein
Für die Fachpresse: ja

Gesetz: § 157 BGB; Regelungsgesetz Art. 131

Leitsätze:

Ist dem Angestellten einer Aktiengesellschaft durch Vertrag die volle Angleichung an die Rechtsstellung eines Beamten gegeben, so kann die nach § 157 BGB notwendige ergänzende Vertragsauslegung dazu führen, daß auf das Rechtsverhältnis die Grundsätze des Regelungsgesetzes zu Art. 131 GG anzuwenden sind.

Aktenzeichen: 1 AZR 135/55

Urteil des BAG vom 7. Dezember 1956

LAG München



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 135/55

Ber.Reg.Nr.
IV 292/53 (München)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 7. Dezember 1956
gez. Mißler, Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 7. Dezember 1956 durch den Präsidenten Professor Dr. Nipperdey, die Bundesrichter Dr. König und Dr. Poelmann und die Bundesarbeitsrichter Lübke und Dr. Losacker für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 4. Februar 1955 - Ber.Reg.Nr. IV 292/53 - aufgehoben.

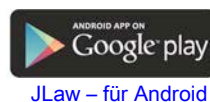
Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand

Der Kläger wurde durch Vertrag vom 30. April 1942 mit Wirkung vom 15. Januar 1942 von der Beklagten angestellt. Er war damals pommerscher Provinzialbaurat und im Angestelltenverhältnis bei der Obersten Baubehörde in München tätig. In den für dieses Verfahren wesentlichen Bestimmungen des Dienstvertrags heißt es:

"§ 6

Sie und Ihre Hinterbliebenen haben gegenüber der Gesellschaft Anspruch auf Versorgungsbezüge (Unfallfürsorge, Ruhegehalt, im Todesfall Fortzahlung der Bezüge während der drei auf den Sterbemonat folgenden Monate, Witwen- und Waisengeld usw.) in derselben Höhe und nach denselben Grundsätzen, wie es im Reichsdienst der Fall sein würde, und zwar unter Zugrundelegung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eines Reichsbeamten der Besoldungsgruppe A 2 c 1 (Regierungsbaurat) mit einem Besoldungsdienstalter beginnend am 16. Juni 1936 und einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit, die die von Ihnen in mittelbaren Reichsdienst erworbene ruhegehaltfähige Dienstzeit und im Anschluß daran die weitere Dienstzeit bei der Gesellschaft umfaßt. Von dem (durch den Vorstand festzustellenden) Zeitpunkt ab, in dem Sie bei Verbleiben in mittelbaren Reichsdienst in eine höhere Besoldungsgruppe befördert worden wären, werden der Berechnung Ihrer Versorgungsbezüge anstelle der genannten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der höheren Besoldungsgruppe – unter entsprechender Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften über die Bestimmung des Besoldungsdienstalters im Beförderungsfalle – zugrunde gelegt werden. Hinsichtlich Ihrer Ansprüche auf Wartegeld nach Lösung Ihres Dienstverhältnisses durch Kündigung sind ausschließlich die §§ 9 und 10 maßgebend.

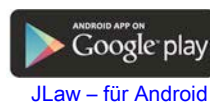
§ 9

Kündigt Ihnen die Gesellschaft aus einem Grund, der bei einem Reichsbeamten auf Lebenszeit weder eine Kürzung noch eine Entziehung des Gehalts zur Folge hätte, so gewährt Ihnen die Gesellschaft Wartegeld in derselben Höhe und (soweit in den §§ 9 und 10 nicht anderes bestimmt ist) nach denselben Grundsätzen, wie es im Reichsdienst der Fall sein würde, unter Zugrundelegung der nach § 6 Abs. 1 für die Berechnung der Versorgungsbezüge maßgebenden Besoldungsgruppe und -stufe. Kündigt die Gesellschaft aus einem Grund, der bei einem Reichsbeamten auf Lebenszeit (im Dienststrafverfahren) eine Kürzung des Ruhegehaltes zur Folge hätte, so gewährt Ihnen die

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Gesellschaft Ruhegehalt nach § 6 unter entsprechender Kürzung seines Betrages.

Kündigt Ihnen die Gesellschaft aus einem Grund, der bei einem Reichsbeamten auf Lebenszeit (im Dienststrafverfahren) zur Entfernung aus dem Dienst unter Entziehung der Versorgungsrechte führen würde, so stehen Ihnen Ansprüche auf weitere Leistungen der Gesellschaft nicht zu.

Kündigen Sie selbst aus Anlaß von Umständen, die innerhalb der Gesellschaft liegen und unter denen Ihnen das Verbleiben im Dienst der Gesellschaft nicht mehr zugemutet werden kann, so gewährt Ihnen die Gesellschaft Wartegeld nach Abs. 1.

Kündigen Sie aus einem anderen Grund, so stehen Ihnen Ansprüche auf weitere Leistungen der Gesellschaft nicht zu."

Der Kläger hatte, als er am 15. Januar 1942 bei der Beklagten eintrat, folgenden beruflichen Werdegang hinter sich:

Er erlernte im Anschluß an den Besuch der Volksschule von 1914 bis 1917 das Schlosserhandwerk. Nach längerer Tätigkeit als Schlossergehilfe auf verschiedenen Spezialgebieten besuchte er 1922/23 zwei Semester lang die Werkmeisterschule des Technikums Hildburghausen/Thür. Außerdem legte er die Meisterprüfung im Kraftfahrzeug-Mechaniker-Beruf sowie die Fahrlehrerprüfung aller Klassen ab.

Vom Jahre 1930 ab betätigte er sich beruflich immer an der Seite ~~von~~ F~~riedrich~~, des späteren Vorstandsvorsitzenden der Beklagten. F~~riedrich~~ wiederum nahm seinen beruflichen Aufstieg an der Seite seines Schwiegervaters, des späteren Gauleiters und Oberpräsidenten von Pommern, S~~chubert~~, sowie des Gauleiters und Innenministers ~~von~~ W~~erner~~ in München. So war der Kläger ab 1. April 1930 zunächst Fahrlehrer in der Fahrschule ~~von~~ F~~riedrich~~ in C~~öln~~. Nachdem S~~chubert~~ Oberbürgermeister und ~~von~~ F~~riedrich~~ Stadtrat von C~~öln~~ geworden waren, wurde der Kläger am 1. September 1933 technischer Angestellter der Stadt C~~öln~~; das blieb er bis 7. November 1935. In der Zeit, als S~~chubert~~ pommerscher Gauleiter war, wurde ~~von~~ F~~riedrich~~ Provinziallandesbaurat und der Kläger mit Wirkung vom 23. Juni 1936, unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, Landesbauinspektor der Provinzial-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

verwaltung Pommern. Innerhalb dieser Verwaltung erfolgte am 9. November 1937 seine Beförderung zum Landesbauoberinspektor und am 20. August 1938 zum Landesbauamtman.

Nachdem ~~..... F.....~~ zunächst als Ministerialrat und später als Ministerialdirektor Leiter der Obersten Baubehörde beim Bayer. Staatsministerium des Inneren geworden war, wurde der Kläger zur Dienstleistung bei dieser Behörde am 1. Oktober 1938 zunächst von seinem pommerschen Dienstherrn beurlaubt und am 31. August 1939 entlassen. Er versuchte dann, seine Übernahme als Beamter in den bayerischen Staatsdienst bei der Obersten Baubehörde zu erreichen, jedoch ohne Erfolg. S. ~~.....~~ hob daraufhin die Entlassungsverfügung vom 31. August 1939 auf und ernannte den Kläger am 30. Juni 1940 rückwirkend ab 16. Juni 1939 zum Provinzialbaurat. Die Beurlaubung zur Dienstleistung bei der Obersten Baubehörde in München wurde weiterhin aufrechterhalten. Zur gleichen Zeit wurden die Bezüge des Klägers als Angestellter der Obersten Baubehörde entsprechend dem Bauratsgehalt aufgebessert.

Im Februar 1940 wurde ~~..... F.....~~ neben seiner Tätigkeit als Leiter der Obersten Baubehörde Vorstandsvorsitzender bei der Beklagten. Im August 1941 schied er als Leiter der Obersten Baubehörde aus, behielt aber seine Generaldirektorposition bei der Beklagten bei. Mit Vertrag vom 30. April 1942 erfolgte dann die bereits eingangs erwähnte Übernahme des Klägers in die Dienste der Beklagten, aus denen er mit Schreiben vom 25. Juni 1945 auf Grund einer Anordnung der Militärregierung entlassen wurde.

Politisch hat sich der Kläger nach seinen Angaben im Personalbogen vom Januar 1927 bis Juni 1932 als Stahlhelmer, ab Juli 1932 als Mitglied der NSDAP und daneben in den verschiedensten Organisationen der Partei betätigt. Nach erfolgter Entnazifizierung im Jahre 1948 betrieb der Kläger ab 1949 seine Wiedereinstellung bei der Beklagten und machte seine

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

angeblichen sonstigen Rechte aus dem Dienstvertrag vom 30. April 1942 geltend. Da sich die Beklagte ablehnend verhielt, erhob er am 25. September 1951 Klage zum Arbeitsgericht München mit dem Antrag:

1. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger wiedereinzustellen und ihn bei den im Bau befindlichen oder neu zu erstellenden Kraftwerken oder Bauvorhaben als Maschinenfachmann, und zwar mit der Überwachung von Montagen unter Einhaltung von Terminen und eventuell später mit der Betriebsleitung oder mit Werkschutzaufgaben zu beschäftigen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger bis zur Wiedereinstellung Übergangsgehalt gemäß § 37 des Bundesgesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes zu gewähren.
3. Es wird festgestellt, daß dem Kläger die Versorgungsrechte nach den Bedingungen des Dienstvertrages vom 30. April 1942 zustehen.
4. Die Beklagte wird verurteilt, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Durch Urteil des Arbeitsgerichts München wurde die Klage im vollen Umfange abgewiesen. Nach Auffassung jenes Gerichts war das Vertragsverhältnis nach den Grundsätzen des Gesetzes zu Art. 131 GG zu behandeln. Das sei bei der Art des Vertrages durchaus naheliegend und besonders aus der Tatsache zu folgen, daß der Dienstvertrag im großen und ganzen dem Kläger die Rechte eines vergleichbaren Reichsbeamten habe sichern wollen. Das Arbeitsgericht ist jedoch zu einer Verneinung der Ansprüche gekommen, insbesondere auch weil die 10-jährige Dienstleistung des § 2 der 3. Durchführungsverordnung zum Regelungsgesetz nicht vorausgegangen, sondern nur 8 1/2 anrechnungsfähige Dienstleistungsjahre des Klägers als Beamter bestanden hätten. Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt mit dem eingeschränkten Antrag, wonach festgestellt werden möge, daß dem Kläger die Versorgungsrechte nach den Bedingungen des Dienstvertrages vom 30. April 1942 zustehen. Die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht München als unbegründet zurückgewiesen, und zwar deswegen, weil die Geltendmachung der Versorgungsrechte aus dem Vertrage vom



- 6 -

30. April 1942 sich als unzulässige Rechtsausübung gemäß § 242 BGB darstelle. Ihr sei daher der Rechtsschutz zu versagen. Hiergegen wendet sich die dem Streitwert (9.000,-- DM) nach zulässige Revision des Klägers. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe

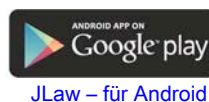
Die Revision erhebt eine Verfahrensrüge in der Richtung, daß auf Seite 3 des Tatbestandes des Urteils des Landesarbeitsgerichts festgestellt werde, ~~.....~~ F~~.....~~ habe seinen beruflichen Aufstieg an der Seite seines Schwiegervaters, des späteren Gauleiters und Oberpräsidenten von Pommern, S~~.....~~ ~~.....~~, genommen. Diese Feststellung finde in dem Urteil keine nähere Begründung. Sie sei auch falsch, weil F~~.....~~ mit S~~.....~~ überhaupt nicht verwandt gewesen sei. Die Verfahrensrüge kann dahingestellt bleiben, denn das Urteil beruht nicht auf ihr. Die angebliche Verwandtschaft ist für die Entscheidung selbst unwesentlich. Ferner ist auch diejenige Verfahrensrüge unerheblich, die an die Feststellung des Landesarbeitsgerichts anknüpft, daß der Kläger für die Provinz Pommern keine nennenswerte Leistung erbracht habe, mit dem Hinweis, daß diese Feststellung ohne jegliche Beweiserhebung auf Grund des ungeprüften Vortrages der Beklagten getroffen sei. Denn die weitere Feststellung des Landesarbeitsgerichts, daß der Kläger für die Beklagte praktisch keinerlei Leistung erbracht habe, beruht nicht hierauf, sondern auf weiteren selbständigen Feststellungen, die sich aus der Vernehmung von Zeugen ergeben. Das gleiche gilt, soweit das Landesarbeitsgericht keine Feststellungen darüber getroffen hat, daß zuerst in Pommern, nämlich in Röstin, ein Unterwasserkraftwerk errichtet wurde, und daß der Kläger sich dort bewährt habe. Feststellungen hierüber sind für die Entscheidung deswegen nicht von tragender Bedeutung, weil sich daraus nicht ohne weiteres ergibt, daß der Kläger kein eigentliches Arbeitsgebiet bei der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Beklagten gehabt hat. Soweit also Verfahrensrügen geltend gemacht werden, sind sie unbegründet.

In der Sache selbst hat zwar das Landesarbeitsgericht über den besonderen Charakter der ~~Rhein-Main-Donau~~ AG keine Feststellungen getroffen. Er ergibt sich aber aus den in bezug genommenen und insoweit streitlosen schriftsätzlichen Darlegungen. Danach ist die Beklagte eine Aktiengesellschaft im ausschließlichen Besitz der öffentlichen Hand. Trotz ihrer privatrechtlichen Form ist sie nicht nur mit privatrechtlichen Aufgaben betraut, sondern auch mit hoheitsrechtlichen Funktionen. Die Gründung der ~~Rhein-Main-Donau~~ AG beruht auf dem Main-Donau-Staatsvertrag, der am 13. Juni 1921 zwischen dem Reich und den Ländern Bayern und Baden abgeschlossen worden ist. In Ausführung dieses Staatsvertrages wurde der ~~Rhein-Main-Donau~~ AG in einem Konzessionsvertrag vom 30. Dezember 1921 vom Reich und den Ländern Bayern und Baden der Ausbau der Reichswasserstraßen am Main und an der Donau übertragen. Ein Bauvertrag vom Jahre 1922 unterstellte die staatlichen Neubauämter, soweit sie sich mit dem Ausbau dieser Reichswasserstraßen befaßten, der ~~Rhein-Main-Donau~~ AG. Der Ausbau bezieht sich teils auf Schleusen und Wehre, teils auf Kraftwerksanlagen. Die Erbauung von Schleusen und Wehren trägt hoheitsrechtlichen Charakter, während der Bau von Kraftwerksanlagen auf privatrechtlicher Grundlage geschieht. 1938 erschien das Rhein-Main-Donau-Gesetz und eine Durchführungsverordnung (RGBl. 38, II, 149 und 281), die bestimmten, daß die ~~Rhein-Main-Donau~~ AG die Schifffahrtsanlagen am Main und an der Donau im Namen des Reichs und direkt mit Mitteln des Reichshaushalts als sogenannter Ausbauunternehmer baute. Das Verhältnis zu den Bauämtern blieb das gleiche wie bisher. Schließlich wurde die ~~Rhein-Main-Donau~~ AG im Jahre 1939 beauftragt, die reichseigene Staustufe an der Donau bei Ybbs-Persenbeug auszubauen, und zwar ebenfalls mit Reichshaushaltsmitteln. Diese Baustelle liegt in Österreich, also außerhalb des eigentlichen und ursprünglichen Aufgabenbereichs der



- 8 -

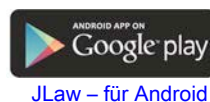
~~Rechtsanwalts-Gesellschaft~~ AG. Dort war eine Baudirektion als Reichsbehörde. Trotzdem handelte die ~~Rechtsanwalts-Gesellschaft~~ AG bei diesem Bauauftrag wiederum in Vertretung des Reichs und war dabei jener Baudirektion vorgesetzt. Diese tatsächlichen und streitlosen vom Urteil des Landesarbeitsgerichts in bezug genommenen Ausführungen legen zunächst die Frage nahe, ob die Beklagte unter das Regelungsgesetz zu Art. 131 GG fällt. Da die Beklagte keine Gebietskörperschaft ist, kommt eine unmittelbare Anwendung des Gesetzes nach seinem Wortlaut nur infrage, wenn sie zu den in Anlage A zu § 2 Abs. 1 aufgeführten Stellen gehört. Das ist auch nach der Neufassung dieser Anlage auf Grund der 7. Durchführungsverordnung vom 1. Juli 1953 nicht der Fall.

Nun hat allerdings der Dritte Senat in seinem Urteil vom 23. Oktober 1956 entschieden, daß unter das Gesetz zu Art. 131 GG auch kommunale Versorgungsbetriebe fallen, wobei es keinen Unterschied macht, ob sie in einem Eigenbetrieb oder in einer Eigengesellschaft, d.h. etwa in der Form einer Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung etc., betrieben werden. Allerdings beschränkt das angeführte Urteil sich nur auf Versorgungsbetriebe der Gemeinden. Zu der Frage, ob eine noch weitere Ausdehnung erfolgen kann, nimmt es keine Stellung. In den Gründen wird ausgeführt, daß das Gesetz zu Art. 131 GG auch im Zusammenhang mit der Kontrollratsdirektive Nr. 24 betreffend die Entfernung von Nationalsozialisten gesehen werden müsse. Doch soll damit offenbar einer noch weiteren Ausdehnung nicht das Wort geredet werden, denn die vorhergehenden Gründe bringen klar zum Ausdruck, daß eine Anwendung des Regelungsgesetzes auf kommunale Versorgungsbetriebe, auch wenn sie die Form einer handelsrechtlichen Gesellschaft haben, eben auf dem Begriff des kommunalen Versorgungsbetriebes selbst beruht. Ein solcher Versorgungsbetrieb liegt hier nicht vor. Zwar ist auch die Bereitstellung und der Betrieb von Verkehrsmitteln als Versorgung anzusehen. Um die Bereitstellung und den Betrieb solcher Verkehrsmittel selbst handelt es sich aber nicht, sondern um eine Schiffbarmachung und -erhaltung von Wasserstraßen.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Soweit Kraftwerksanlagen in Betracht kommen, besteht die Versorgung nicht in einem gemeindlich beschränkten Gebiet, sondern in einer übergemeindlichen Abgabe von Strom. Eine unmittelbare Anwendung des Gesetzes zu Art. 131 GG kommt daher auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Dritten Senats nicht in Betracht.

Das Landesarbeitsgericht hat die Frage geprüft, ob eine Anwendung des Regelungsgesetzes im Wege einer Vertragsauslegung möglich sei und dies verneint, weil dem beiderseitigen Willen eine Einbeziehung der besonderen durch den Zusammenbruch eingetretenen Entwicklung nicht entsprochen hätte. Die Parteien hätten nur an die normale Entwicklung des Beamtenrechts und der Rechtsstellung der Beamten gedacht und für solche Fälle beamtenrechtliche Grundsätze zugrunde legen wollen. Diese Ausführungen zeigen, daß das Berufungsgericht den Begriff der ergänzenden Vertragsauslegung verkannt hat. Es hat nicht berücksichtigt, daß es nach § 157 BGB die Aufgabe des Richters ist, Lücken im Vertrag, die erst nachträglich als Folgen des weiteren Verlaufs der Dinge sich ergeben haben, auszufüllen. Dabei ist von dem Sinn und Zweck des Vertrages auszugehen und dem mutmaßlichen Parteiwillen in der Weise Rechnung zu tragen, daß zu prüfen ist, wie die Parteien als redliche und verständige Vertragsparteien ihren Vertrag gestaltet hätten, wenn ihnen die Lücke im Vertrag bewußt gewesen wäre. Dabei muß sich der Richter gerade die Ausnahmeverhältnisse vorstellen und von diesen ausgehen. Das hat der Berufsrichter nicht getan. Die ergänzende Auslegung ist vom Revisionsgericht nachzuholen, soweit der festgestellte Sachverhalt es ermöglicht. Bei ihr ist davon auszugehen, was die Parteien nach Treu und Glauben unter den veränderten Umständen und bei Berücksichtigung des allgemeinen Vertragszweckes vereinbart hätten. Im vorliegenden Fall ist nach Sinn und Zweck der §§ 6 und 9 des Vertrages offensichtlich, daß dem Kläger, der aus dem Beamtenstand kam, auf dem Wege des Vertrages, soweit es mit diesem Mittel zu erreichen war,



die gleiche Rechtsstellung bei der Beklagten gegeben werden sollte, wie er sie als Beamter hatte und weiter gehabt hätte. Denn die genannten Vertragsbestimmungen regeln bis in alle Einzelheiten die Angleichung der Rechtsstellung des Klägers an das Beamtenverhältnis. Prüft man, was die Vertragsparteien redlicherweise abgemacht hätten, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Leistungspflicht der Beklagten ihre Grenzen mit Rücksicht auf die vorgestellte veränderte Lage durch die allgemeine Zweckrichtung des Vertrages finden muß, nämlich den Kläger einem Beamten völlig gleichzustellen. Daraus ergibt sich aber, daß es keine Vergewaltigung des Parteiwillens ist, vielmehr durch die Grundsätze einer gerechten Vertragsergänzung geboten wird, das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien entsprechend den für die Beamten maßgebenden Prinzipien des 131er-Gesetzes zu ergänzen. Weil die allgemeine Zweckrichtung des Vertrages dahin ging, dem Kläger die - wie auch immer zunächst erworbenen - Beamtenrechte so - aber auch nur so - zu erhalten, wie sie ihm verblieben wären, wenn er Beamter geblieben wäre, muß der Kläger auch die Bestimmungen des Regelungsgesetzes gegen sich gelten lassen. Dabei kommt in erster Linie in Betracht, ob der Kläger überhaupt eine anrechnungsfähige Dienstzeit von 10 Jahren nach § 2 der 3. Durchführungsverordnung aufweisen kann (was das Arbeitsgericht verneint hat). Hierzu fehlen noch Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, das von seinem Standpunkt aus auf die Frage nicht einzugehen brauchte. Sollte der Kläger 10 anrechnungsfähige Dienstjahre nach der genannten Durchführungsverordnung zurückgelegt haben, so wird das Landesarbeitsgericht weiter zu prüfen haben, ob nicht § 7 des Regelungsgesetzes für den Kläger zutrifft. Aus diesen Gründen mußte die angefochtene Entscheidung aufgehoben und der Rechtsstreit zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

gez. Nipperdey

Lübbe

Dr. Poelmann

Dr. Losacker

Dr. König



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

